



Statuten

Swiss Pétanque

Statuten von Swiss Pétanque, gültig ab dem 1. Februar 2025
Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 1. Februar 2025

Avry sur Matran, den 01.02.2025

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Artikel 1: Name und Sitz	2
Artikel 2: Zweck	2
Artikel 3: Dachverbände	2
Artikel 4: Regelung	2
Artikel 5: Verbände	3
Artikel 6: Mitgliedschaft	3
Artikel 7: Aufnahme von Mitgliedern	3
Artikel 8: Verlust der Mitgliedschaft	3
Artikel 9: Beurlaubung	4
Artikel 10: Ehrenmitglieder	4
Artikel 11: Organe	4
II. DELEGIERTENVERSAMMLUNG	4
Artikel 12: Definition	4
Artikel 13: Zusammensetzung und Stimmrecht	5
Artikel 14: Kompetenzen	5
Artikel 15: Abstimmungen und Wahlen	5
III. COMITE CENTRAL	6
Artikel 16: Definition und Zusammensetzung	6
Artikel 17: Kompetenzen	6
Artikel 18: Votations et élections	6
IV. DAS COMITE DIRECTEUR	7
Artikel 19: Zusammensetzung und Amtsdauer	7
Artikel 20: Compétences et devoirs	7
Artikel 21: Sitzungen des Vorstands	8
V. TECHNISCHE KOMMISSION	8
Artikel 22: Zusammensetzung	8
Artikel 23: Attributions	8
VI. REVISIONSORGAN	9
Artikel 24: Zusammensetzung	9
Artikel 25: Aufgaben	9
VII. FINANZEN	9
Artikel 26: Geschäftsjahr	9
Artikel 27: Haftung	9
Artikel 28: Finanzielle Mittel	9
Artikel 29: Ausgaben zu Lasten des Verbands	10
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
Artikel 30: Lizenz	10
Artikel 31: Ethik	10
Artikel 32: Auflösung	10
Artikel 33: Genehmigung der Statuten	11

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1: Name und Sitz

Swiss Pétanque ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Bei Textabweichungen in den Statuten oder Reglementen ist der französische Text massgebend. Zur Erleichterung der Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich gleichermassen auf weibliche und männliche Personen.

Artikel 2: Zweck

Swiss Pétanque hat den Zweck, das Spiel und den Sport des Pétanques in der Schweiz zu organisieren, zu überwachen, zu entwickeln und zu verbreiten.

Swiss Pétanque regelt die Beziehungen zwischen den kantonalen oder regionalen Verbänden und anderen angeschlossenen Clubs und vertritt die gemeinsamen Interessen gegenüber anderen Organisationen in der Schweiz und im Ausland.

Um seine Ziele zu erreichen, arbeitet Swiss Pétanque mit den angeschlossenen Verbänden und Clubs sowie mit den zuständigen Behörden und Institutionen zusammen.

Artikel 3: Dachverbände

Swiss Pétanque ist Mitglied der folgenden nationalen und internationalen Verbände und Föderationen:

- Fédération Internationale de Pétanque et Jeu Provençal (FIPJP)
- Fédération Mondiale Boules & Pétanque (WPBF)
- Swiss Olympic Association (Swiss Olympic)
- Confédération Européenne de Pétanque (CEP).

Swiss Pétanque kann durch Beschluss des Comité Central anderen Organisationen beitreten, wenn dies zur Erreichung seiner Ziele nützlich ist.

Artikel 4: Regelung

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse von Swiss Pétanque und ihren zuständigen Organen sind verbindlich. Die Mitglieder, Spieler, Führungskräfte von Swiss Pétanque, die Verbände, Clubs und deren Organe sind verpflichtet, sich daran zu halten.

Die Statuten der kantonalen oder regionalen Verbände und der Clubs müssen mit den Statuten von Swiss Pétanque übereinstimmen und eine Bestimmung enthalten, die ihre eigenen Mitglieder den Statuten, Reglementen und Beschlüssen von Swiss Pétanque unterwirft.

Die Behörden von Swiss Pétanque sind verpflichtet, in ihren Entscheidungen die Bestimmungen der vom Comité Central genehmigten Statuten und Reglemente zu beachten.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Dachverband oder hinsichtlich der Rechte oder Pflichten, die sich aus den Statuten oder Reglementen von Swiss Pétanque ergeben, unterwerfen sich die Verbände, Clubs und deren Mitglieder ohne Vorbehalt der Gerichtsbarkeit des Dachverbandes.

Artikel 5: Verbände

Swiss Pétanque gründet nach Bedarf kantonale oder regionale Verbände. Diese bleiben administrativ und finanziell autonom.

Artikel 6: Mitgliedschaft

Swiss Pétanque besteht aus:

- Kantonale oder regionale Verbände
- den endgültig angeschlossenen Boulespielvereinen und deren Mitgliedern
- Ehrenmitglieder

Artikel 7: Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied von Swiss Pétanque ist jeder Bouleclub mit mindestens fünf Mitgliedern, ab seiner endgültigen Aufnahme.

Die Aufnahmeanträge sind den jeweiligen kantonalen oder regionalen Verbänden zur Weiterleitung an das Comité Central vorzulegen.

Die Mitgliedschaft wird endgültig, sobald der Kandidat vom Comité Central akzeptiert wird.

Ein Club muss seinen Namen ändern, wenn die Namensähnlichkeit zu Verwechslungen mit einem anderen Club im Dachverband führen kann.

Die Vereine und ihre Mitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen oder Anweisungen der Behörden oder Organe von Swiss Pétanque zu befolgen. Sie müssen den Dachverband und ihre Organe aktiv dabei unterstützen, ihre Ziele zu erreichen.

Wenn ein Vereins- oder Clubvorstand seine Pflichten grob vernachlässigt oder absichtlich die Vorschriften von Swiss Pétanque missachtet, wird er vom Comité Central suspendiert.

Artikel 8: Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei Swiss Pétanque geht verloren:

- a) Durch Austritt oder Auflösung, dies muss spätestens bis zum 31. Oktober per Einschreiben dem kantonalen oder regionalen Verband mitgeteilt werden, um zum Jahresende wirksam zu werden. Der Austritt wird nur akzeptiert, wenn der Verein seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber Swiss Pétanque erfüllt hat oder eine ausreichende Sicherheit gestellt wird.
- b) Durch Ausschluss aus gerechtfertigten Gründen. Folgende Gründe gelten als „gerechtfertigte Gründe“, die das Comité Central berechtigen, ein Mitglied aus dem Dachverband auszuschliessen:
 - a. Verstoss gegen verbindliche Vorschriften oder Entscheidungen
 - b. Schwerer Verstoss gegen ungeschriebene Sportregeln
 - c. Verhalten, das dem Sport schadet und dem Ansehen des Pétanquespiels oder von Swiss Pétanque schadet
 - d. Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen trotz vorheriger Mahnung

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von dreissig Tagen nach Erhalt der Entscheidung Berufung bei der Delegiertenversammlung einlegen, die endgültig entscheiden wird. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Artikel 9: Beurlaubung

Jeder Club kann aus triftigen Gründen beim Comité Central eine Beurlaubung beantragen, die zwei Jahre nicht überschreiten darf. Nach Ablauf dieser Frist wird der Club aus Swiss Pétanque gestrichen. Während der gewährten Beurlaubung ist der Club von der Beitragszahlung befreit.

Artikel 10: Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Comité Directeur kann die Delegiertenversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Dies geschieht mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder und betrifft Personen, die sich besonders um die Sache des Pétanquespiels oder um Swiss Pétanque verdient gemacht haben.

Artikel 11: Organe

Die Organe von Swiss Pétanque sind:

- Die Delegiertenversammlung
- Das Comité Central
- Das Comité Directeur
- Die technische Kommission
- Das Revisionsorgan

II. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Artikel 12: Definition

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von Swiss Pétanque. Sie findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Rechnungsjahres statt.

Sie wird mindestens 30 Tage im Voraus mit Angabe der Tagesordnung und der Wahlvorschläge brieflich oder per E-Mail einberufen. Die Versammlung wird vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Über die Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt.

Das Datum der Delegiertenversammlung muss mindestens 90 Tage im Voraus bekanntgegeben werden.

Die Mitglieder können dem Präsidenten bis spätestens 60 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich die Aufnahme von Punkten auf die Tagesordnung und Wahlanträge vorschlagen. Die Anträge zur Aufnahme von Punkten auf die Tagesordnung müssen die genaue Formulierung des zur Abstimmung stehenden Vorschlags enthalten. Die rechtzeitig eingereichten Tagesordnungspunkte und Wahlanträge werden in die Tagesordnung oder die Wahlliste aufgenommen und zur Abstimmung gebracht.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird jederzeit auf Antrag des Comité Central oder auf Antrag von mindestens 10 Vereinen mit Angabe der Tagesordnung gemäss den oben genannten Bestimmungen einberufen.

Die Delegiertenversammlung kann schriftlich oder elektronisch abgehalten werden.

Artikel 13: Zusammensetzung und Stimmrecht

Die angeschlossenen kantonalen oder regionalen Verbände werden vertreten durch:

- Dem Präsidenten
- Einem Delegierten für einen Verband mit bis zu 20 Vereinen
Einem zusätzlichen Delegierten je weitere 10 Vereine

Die angeschlossenen Vereine werden in der Delegiertenversammlung durch eines ihrer Mitglieder vertreten, das von einem weiteren Mitglied begleitet werden kann. Jeder Club hat jedoch nur eine Stimme.

Die Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Mitglieder des Comité Directeur. Jedes Mitglied hat Stimmrecht und verfügt über eine Stimme.

Jeder Verein muss anwesend sein. Jede andere Vertretung, insbesondere durch einen Drittverein, ist ausgeschlossen. Jeder Verein, der der Delegiertenversammlung fernbleibt, wird mit einer Geldstrafe belegt.

Artikel 14: Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- Die Kenntnisnahme des Berichts des Präsidenten
- Die Kenntnisnahme der Jahresabschlüsse
- Die Kenntnisnahme des Berichts des Revisionsorgans
- Die Genehmigung der Jahresabschlüsse und die Entlastung des Comité Directeur
- Die Genehmigung des Budgets
- Die Festlegung der Beiträge für das folgende Jahr
- Die Wahl des Präsidenten und der anderen Mitglieder des Comité Directeur sowie der Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
- Die Wahl des Revisionsorgans
- Die Wahl der Nationalen Disziplinarkommission
- Die Wahl der Nationalen Rekurskommission
- Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Die Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse
- Die Überarbeitung der Statuten
- Die Genehmigung und Änderung der Reglemente
- Die Stellungnahme zu den ihr vorgelegten Vorschlägen
- Die Entscheidung über die Auflösung von Swiss Pétanque

Artikel 15: Abstimmungen und Wahlen

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Für Abstimmungen und Wahlen gilt folgendes Verfahren:

- a) Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen* ist erforderlich:
 - Um Vorschläge anzunehmen, die nicht auf der Tagesordnung stehen
 - Für eine Änderung der Statuten
 - Für den Ausschluss eines Mitglieds
 - Für die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Für die Entscheidung über eine Fusion oder Auflösung von Swiss Pétanque
- b) Eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen* ist für alle anderen Entscheidungen oder Wahlen erforderlich.

*Im Falle einer Delegiertenversammlung mit schriftlicher Ausübung der Rechte werden die abgegebenen Stimmen berücksichtigt.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Die Wahlen und Abstimmungen finden geheim statt, wenn der Comité Directeur oder 1/5 der stimmberechtigten Teilnehmer dies verlangt.

III. COMITE CENTRAL

Artikel 16: Definition und Zusammensetzung

Der Comité Central übt die oberste Aufsicht über alle Tätigkeitsbereiche von Swiss Pétanque aus.

Er besteht aus:

- Dem Comité Directeur
- Dem Präsidenten der kantonalen oder regionalen Verbände
- Einem Delegierten je kantonalem oder regionalem Verband mit bis zu 20 Vereinen und einem zusätzlichen Delegierten je weitere 10 Vereine.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme.

Das Comité Central wird vom Comité Directeur einberufen. Er muss innerhalb von 10 Tagen auf begründeten Antrag von mindestens 6 seiner Mitglieder einberufen werden.

Der Zentralpräsident leitet in der Regel die Sitzungen des Comité Central. Bei Abwesenheit kann der Präsident einen Stellvertreter ernennen.

Die Kommissionspräsidenten nehmen auf Anfrage des Comité Central an den Sitzungen teil; sie haben beratende Stimme.

Artikel 17: Kompetenzen

Der Comité Central hat alle Kompetenzen, die nicht gesetzlich oder statutlich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Ernennung von Arbeits- oder Sonderkommissionen
- Genehmigung von Reglementen und Pflichtenheften
- Auslegung der Statuten
- Genehmigung des Turnierkalenders
- Erstellung und Genehmigung der Budgets
- Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- Festlegung langfristiger Ziele
- Endgültige Entscheidungen bei Streitigkeiten zwischen den Behörden von Swiss Pétanque oder zwischen diesen und den Behörden von Verbänden oder Clubs
- Verhängung der in den Statuten und Reglementen festgelegten Sanktionen oder der vom Comité Directeur vorgeschlagenen Sanktionen

Er kann Kompetenzen an das Comité Directeur delegieren.

Artikel 18: Votations et élections

Das Comité Central ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Für den Ausschluss von Mitgliedern ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

Der Zentralpräsident ist stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

Eine geheime Abstimmung kann von 1/5 der Mitglieder verlangt werden.

Es muss ein Protokoll über die gefassten Beschlüsse geführt werden. Es wird vom Zentralpräsident und dem Verfasser unterschrieben.

IV. DAS COMITE DIRECTEUR

Artikel 19: Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Comité Directeur muss ausgewogen und umfassend repräsentativ zusammengesetzt sein. Die Geschlechtervielfalt wird berücksichtigt, und die sprachliche, kulturelle und regionale Vielfalt muss angemessen vertreten sein.

Die Zusammensetzung der gewählten und stimmberechtigten Mitglieder muss mindestens 40% Männer und 40% Frauen umfassen. Männer und Frauen müssen in der Zusammensetzung der anderen Organe, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen ausgewogen vertreten sein.

Er besteht aus 7 bis 9 leitenden Mitgliedern:

- Dem Zentralpräsident
- Zwei Vice-Präsidenten
- Dem Zentralkassier
- Dem Zentralsekretär
- Dem technischen Direktor
- 1 bis 3 Mitglieder

Erweitert:

- 5 bis 7 zusätzliche Mitglieder

Die Amtszeit beträgt vier Jahre; nur die leitenden Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die zusätzlichen Mitglieder werden vom Comité Directeur je nach Bedarf für die Verwaltung des Dachverbandes ausgewählt und vom Comité Central gewählt.

Ein Mitglied des Comité Directeur kann nicht mehr als dreimal hintereinander wiedergewählt werden. Um Kontinuität zu gewährleisten, wird der Comité Directeur alle zwei Jahre nach folgendem Schema erneuert:

- a) Die Grundwahl findet im Jahr der Olympischen Sommerspiele statt und betrifft die Hälfte seiner Mitglieder.
- b) Zwei Jahre später wird die andere Hälfte seiner Mitglieder gewählt.
- c) In beiden Fällen beträgt die Amtszeit jedes Mitglieds 4 Jahre.

Im Falle des Rücktritts eines Mitglieds, ausserhalb der vierjährigen Amtszeit und aus triftigen Gründen, wird ein Nachfolger vom Comité Central ad interim ernannt bis zur nächsten Delegiertenversammlung.

Der Comité Directeur konstituiert sich selbst bei seiner ersten Sitzung.

Artikel 20: Compétences et devoirs

Der Comité Directeur hat folgende Aufgaben:

- Verwaltung der laufenden Geschäfte
- Überwachung der Aktivitäten des Dachverbandes und ihrer Mitglieder
- Nationale und internationale Beziehungen

- Verwaltung der Mittel des Dachverbandes mit den genehmigten Budgets
- Erstellung von Reglementen und Pflichtenheften
- Vorschläge zur Änderung oder Überarbeitung der Statuten
- Delegation von Befugnissen, falls erforderlich
- Vorbereitung der Sitzungen des Comité Central
- Endgültige Entscheidungen bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Dachverbandes
- Prüfung der zu ergreifenden Sanktionen
- Beziehungen zu den Behörden und verschiedenen Gremien
- Erste Instanz für Berufungen gegen Entscheidungen von Verbands- oder Vereinsvorständen
- Durchsetzung der Statuten und Reglemente
- Förderung des Pétanquespiels
- Abwicklung von Angelegenheiten, die nicht aufgeschoben werden können. Das Comité Central muss anschliessend sofort informiert werden
- Organisation des Coupe de Suisse und der Schweizer Meisterschaften.

Artikel 21: Sitzungen des Vorstands

Der Comité Directeur tritt regelmässig auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Angelegenheiten des Dachverbandes erfordern. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Comité Directeur dies verlangen.

Der Comité Directeur lädt einen oder mehrere stellvertretende Mitglieder so oft wie nötig oder auf ausdrücklichen Wunsch eines dieser Mitglieder zu den Sitzungen ein.

Der Comité Directeur lädt den Vertreter der Athletenkommission so oft wie nötig oder auf ausdrücklichen Wunsch der Athletenkommission zu den Sitzungen ein.

Der Comité Directeur fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Präsident nimmt ebenfalls an der Abstimmung teil; bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. In Abwesenheit des Präsidenten ernennen die Mitglieder des Comité Directeur eines von ihnen, um die Sitzung zu leiten und bei Stimmengleichheit den Ausschlag zu geben.

Die Beschlüsse des Comité Directeur können auch im Umlaufverfahren, per E-Mail, per Videokonferenz oder telefonisch gefasst werden.

Jedes leitende Mitglied des Leitungsausschusses hat eine Stimme.

V. TECHNISCHE KOMMISSION

Artikel 22: Zusammensetzung

Die Technische Kommission besteht aus dem Technischen Direktor und den Hauptschiedsrichtern der kantonalen oder regionalen Verbände. Sie untersteht dem Comité Directeur.

Artikel 23: Attributions

Die Technische Kommission hat folgende Aufgaben:

- Ausbildung und Auswahl der Schiedsrichter
- Überwachung der Schiedsrichter
- Kontrolle der Einhaltung der Spielregeln
- Koordination aller technischen Aufgaben des Dachverbandes

VI. REVISIONSORGAN

Artikel 24: Zusammensetzung

Das Revisionsorgan besteht aus 2 Rechnungsprüfern und 2 Stellvertretern.

Es wird von der Delegiertenversammlung ernannt und kann ausserhalb der Mitglieder von Swiss Pétanque gewählt werden.

Die 2 Rechnungsprüfer dürfen nicht länger als 2 aufeinanderfolgende Jahre amtieren.

Mitglieder der Organe von Swiss Pétanque dürfen nicht als Rechnungsprüfer fungieren.

Artikel 25: Aufgaben

Die Rechnungsprüfer müssen jährlich die Buchführung von Swiss Pétanque prüfen und der Delegiertenversammlung Bericht erstatten.

Sie haben das Recht, jederzeit die Vorlage von Belegen und Büchern zu verlangen.

Sie müssen dem Comité Central unverzüglich jede Unregelmässigkeit melden.

VII. FINANZEN

Artikel 26: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr von Swiss Pétanque beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 27: Haftung

Das Comité Directeur ist für die finanzielle Verwaltung und Buchführung verantwortlich. Er ist verpflichtet, der Delegiertenversammlung jährlich die Rechnungen und Budgets vorzulegen.

Der Comité Directeur verpflichtet Swiss Pétanque gegenüber Dritten durch die kollektive Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Mitglieds.

Die Verpflichtungen von Swiss Pétanque gegenüber Dritten sind ausschliesslich durch das Vermögen des Dachverbandes gedeckt.

Jeder Verein, der aus Swiss Pétanque ausgeschlossen wird oder freiwillig austritt, hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des Dachverbandes.

Artikel 28: Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel von Swiss Pétanque sind :

- Die jährlichen Beiträge der Mitglieder, festgelegt vom Comité Central
- Die Eintrittsgebühren neuer Vereine
- Die Abgabe, die Swiss Pétanque für jede Lizenz erhält
- Der Gewinn aus der Organisation von Meisterschaften oder Veranstaltungen, die dem Dachverband vorbehalten sind
- Die auf der Grundlage der Statuten und Vorschriften verhängten Geldstrafen
- Die an Swiss Pétanque gewährten Spenden und Subventionen
- Die Einkünfte, die mit den vorliegenden Statuten vereinbar sind

Artikel 29: Ausgaben zu Lasten des Verbands

Die folgenden Ausgaben werden von Swiss Pétanque übernommen:

- Kosten für die Verwaltungssitzungen der Organe und Kommissionen gemäss der in den Jahresbudgets vorgesehenen Normen
- Zahlung der Haftpflichtversicherungsprämien für die Lizenzen
- Zuschüsse und Preise an die Vereine
- Kosten für die Organisation von Veranstaltungen, die dem Dachverband vorbehalten sind
- Werbekosten
- Repräsentationskosten für Veranstaltungen und Delegationen
- Kosten für die Teilnahme der Nationalmannschaften an den vom Comité Directeur genehmigten Veranstaltungen

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 30: Lizenz

Der Dachverband gibt eine Swiss Pétanque-Lizenz heraus. Die Lizenz ist persönlich und nicht übertragbar. Sie bestätigt die Zugehörigkeit der Spielerin oder des Spielers zu ihrem bzw. seinem Club.

Nur Personen mit einer Swiss Pétanque-Lizenz sind in der zentralen Datenbank von Swiss Pétanque erfasst. Die gespeicherten Daten sind vertraulich.

Nur lizenzierte Mitglieder können einem Vorstand (Club, Verband, Swiss Pétanque) angehören.

Artikel 31: Ethik

Swiss Pétanque engagiert sich für einen sauberen, respektvollen, fairen und leistungsorientierten Sport. Sie setzt diese Werte um, indem sie Respekt gegenüber anderen zeigt und transparent handelt und kommuniziert. Dies gilt ebenso für ihre Organe und Mitglieder. Swiss Pétanque erkennt die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports an und verbreitet deren Grundsätze unter ihren Mitgliedern.

Swiss Pétanque und seine regionalen oder kantonalen Verbände, seine Vereine und Mitglieder, seine lizenzierten Spieler und Funktionäre unterliegen den Antidoping-Regeln und den Ethik-Statuten. Swiss Pétanque stellt sicher, dass all diese Personen, soweit sie Teil von Swiss Pétanque sind oder ihm zugerechnet werden können, die Antidoping-Regeln und Ethik-Statuten anerkennen und einhalten.

Vermutete Verstösse gegen die Antidoping-Regeln und Ethik-Statuten werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer für Sport der Schweiz (nachstehend „die Disziplinarkammer“) ist zuständig für die Beurteilung und Sanktionierung festgestellter Verstösse gegen die Antidoping-Regeln und Ethik-Statuten. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensregeln an. Die Entscheidungen der Disziplinarkammer können innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der begründeten Entscheidung beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden, mit Ausschluss der ordentlichen Gerichte.

Artikel 32: Auflösung

Im Falle der Auflösung von Swiss Pétanque entscheidet die Delegiertenversammlung über das Verfahren der Liquidation und die Verwendung des Vermögens des Dachverbandes. Er wird gegebenenfalls die Personen benennen, die mit dieser Liquidation beauftragt werden.

Artikel 33: Genehmigung der Statuten

Die vorliegenden Statuten, angenommen von der Delegiertenversammlung am 1. Februar 2025 und an diesem Datum in Kraft getreten, ersetzen und annullieren die von der Delegiertenversammlung im Februar 1992 genehmigten Statuten.

Für den Comité Directeur von Swiss Pétanque

Jean-Denis Willemin
Präsident

Damien Fellay
Vizepräsident